



Stellungnahme

Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete;
Änderung des „Vogelschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse“;
Begutachtungsverfahren

Von

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde

Museumsplatz 1/10/8

1070 Wien

T: 01 / 5234651

F: 01/ 523465150

E: office@birdlife.at

www.birdlife.at

An das

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Naturschutz

3109 St. Pölten

Landhausplatz 1

Wien, am 9.4.2020

Betrifft:

Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete; Änderung des „Vogelschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse“; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den von der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelten Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete (Kennzeichen RU5-SG-1013/035-2020) nehmen wir im Folgenden Stellung.

1. Ausgangslage

Das zentrale Marchfeld im östlichen Weinviertel beherbergt aufgrund seiner besonderen Lage im Vorland der Donau und March sowie aufgrund seiner geologischen Vorgeschichte seltene und spezielle, z.T. nur noch relikthaft vorhandene Lebensräume wie beispielsweise Sandlebensräume. Große Teile dieser ehemals weitreichenden Landschaften sind bereits verloren gegangen, denn die landwirtschaftliche Nutzung auf der Praterterrasse, dem ehemaligen Überschwemmungsgebiet der Donau, wurde nach fortlaufenden Drainierungen und der Donauregulierung stark intensiviert und hat dadurch das Landschaftsbild großflächig verändert. Die Gänserndorfer Terrasse wird durch ihren Steppencharakter charakterisiert. Eiszeitlich entstandene Sanddünen sind (kleinräumig) auch heute noch erhalten und bieten hochspezialisierten Arten Lebensraum.

Das Marchfeld stellt für zahlreiche zum Großteil hochgradig gefährdete Vogelarten Brutgebiet und Nahrungsraum dar, u.a. für den Triel (*Burhinus oedicnemus*), die Großtrappe (*Otis tarda*), den

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), den Brachpieper (*Anthus campestris*) und den Kaiseradler (*Aquila heliaca*). Im Jahr 1994 wurde von BirdLife Österreich mit der Ausweisung von internationalen Kriterien entsprechenden "IBAs" (Important Bird Areas) eine Grundlage für die Auswahl von Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie geschaffen (Dvorak & Karner 1995). Im Marchfeld wurde das 44.138 ha große IBA Zentrales Marchfeld ausgewiesen (Berg & Hovorka 2009). Von diesem Vorschlag wurden 16.020 ha als Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ in das Natura 2000-Netzwerk eingegliedert. Ein Teil des aktuell 1.290 ha umfassenden Teilgebiets in der KG Markgrafneusiedl wurde im Jahr 2006 nachnominiert und drei Jahre später wurde es im Rahmen der „Änderung der Verordnung über Europaschutzgebiete“ als Europaschutzgebiet verordnet.

Der Triel wird in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. In Europa weisen die Triel-Bestände einen abnehmenden Trend auf, wenngleich der europäische Bestand derzeit als nicht gefährdet gilt (BirdLife International 2018). In Österreich wird der Triel aufgrund seines kleinen Bestandes in der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als „vom Aussterben bedroht“ gelistet (Dvorak et al. 2017). Auf der Ampelliste von BirdLife Österreich (BoCC) ist die Art als „rot“ kategorisiert, womit dringender Handlungsbedarf für diese Art signalisiert wird (Dvorak et al. 2017). Neben dem IBA Steinfeld (Bieringer & Berg 1995) beherbergt das IBA Zentrales Marchfeld (Berg 1995) die letzten, regelmäßigen Brutvorkommen des Triels in Niederösterreich (Raab 2012, 2013, 2014) bzw. in ganz Österreich (Dvorak et al. 2017). Das Land Niederösterreich trägt damit eine hohe Verantwortung zum Erhalt dieser vom Aussterben bedrohten Art und deren Lebensräume.

Unter all diesen Voraussetzungen ist das Vorhaben der Niederösterreichischen Landesregierung höchst fragwürdig: die Ausweisung bzw. Erweiterung eines Schutzgebietes im Rahmen eines europäischen Schutzgebietsnetzwerks sollte einzig und allein der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen dienen. Nach vorliegenden Plänen der von ASFINAG AG geplanten S 8 Marchfeld Schnellstraße¹, würde die Trasse nach Erweiterung des Schutzgebietes mitten durch das Vogelschutzgebiet führen und die Lage der zuletzt besetzten Brutreviere betreffen. Das eigentlich unterstützenswerte Vorhaben einer Erweiterung des Schutzgebietes würde somit jeglichen Schutzziele einer vom Aussterben bedrohten Vogelarten Österreichs widersprechen, zumal es sich aktuell um die letzten beiden Trielreviere im gesamten Marchfeld handelt.

Im Folgenden wird auf drei Hauptpunkte eingegangen:

- Zeitpunkt der Gebietsausweisung
- Auswahl und Größe des geplanten Erweiterungsgebietes
- Management des Schutzgebietes und Artenschutz

¹ <https://www.asfinag.at/verkehrssicherheit/bauen/bauprojekte/s-8-marchfeld-schnellstrasse-neubau-knoten-s-1s-8-gaenserndorfobersiebenbrunn/>, Stand 9.4.2020

2. Kriterien zur Ausweisung der Erweiterung

2.1 Zeitpunkt der Gebietsausweisung

Der Homepage des Umweltbundesamtes ist zu entnehmen, dass Österreich mit Stand Dezember 2018 insgesamt 250 Natura-2000-Gebiete naturschutzrechtlich verordnet hat und damit 15,3 % der Bundesfläche ausgewiesen sind. Damit liegt Österreich immer noch unter dem europäischen Durchschnitt von 18,16 % (Heilingbrunner et al. 2014). Von den Bundesländern angeregte, weitere Gebietsausweisungen sind also äußerst begrüßenswert. Der Zeitpunkt der vorliegenden Ausweisung in Zusammenhang mit der S 8 Marchfeld Schnellstraße ist jedoch kritisch zu hinterfragen und damit auch die vorausgegangene, fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

2.2 Auswahl und Größe des geplanten Erweiterungsgebietes

Die Erläuterungen des Entwurfs der Ordnungsänderung enthalten unter „2. Ziel des Entwurfs“ folgenden Absatz:

*Das Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (AT1213V00) wird um 196,71 ha vergrößert. Betroffen ist das Gebiet der Gemeinde Markgrafneusiedl. Die Erweiterung erfolgt aufgrund einer Verschiebung der Reviere des Triels (*Burhinus oedicnemus*) in nordöstlicher Richtung. Zur Sicherung der Trielreviere bzw. Brutgebiete wird eine Vergrößerung des Vogelschutzgebietes im Norden und Nordosten des Gebietes vorgenommen. Die Abgrenzung der Erweiterungsfläche erfolgt parzellenscharf.*

Aus den Erläuterungen geht keine genaue Verortung, Beschaffenheit oder Eignung für den Triel hervor. Eine nähere Beschreibung fehlt und die beigelegten Karten erlauben ohne weitere Hilfsmittel bzw. einen Kartenvergleich keine genaue Beurteilung.

In Abb. 1 (eigene Darstellung) ist ersichtlich, dass die laut Verordnungsentwurf neu auszuweisende Fläche im Norden und Nordosten des aktuellen Schutzgebiets die Flur „Zinsäcker“ beinhalten. Dieses Gebiet wurde bereits von Lentner (2005) als Trielschutzfläche empfohlen (in Bieringer 2020). Zusätzlich hat Lentner Teilflächen der Fluren Neurisse und Turmhöhe als geeignetes Trielschutzgebiet vorgeschlagen. Mag. Dr. Bieringer konnte in seinem Gutachten (2020) mithilfe der von Mag. Dr. Raab zur Verfügung gestellten Daten zeigen, dass die Triel-Brutgebiete zwischen 2006 und 2019 eine signifikante Verschiebung nach Norden bzw. zu den Fluren Zinsäcker und Turmhöhe zeigen. Die zuletzt genannte Flur ist zum Teil Schutzgebiet, es zeigt sich in den Jahren 1994 bis 2014 aber auch eine Nutzung außerhalb des Schutzgebietes (Raab et al. 2014). Sowohl die Zinsäcker als auch die Turmhöhe kann also fachlich als potentiell Erweiterungsbereich diskutiert werden. Es stellt sich also die Frage: Aus welchem Grund wurde die Turmhöhe nicht in die aktuelle Schutzgebietsausweisung eingegliedert?

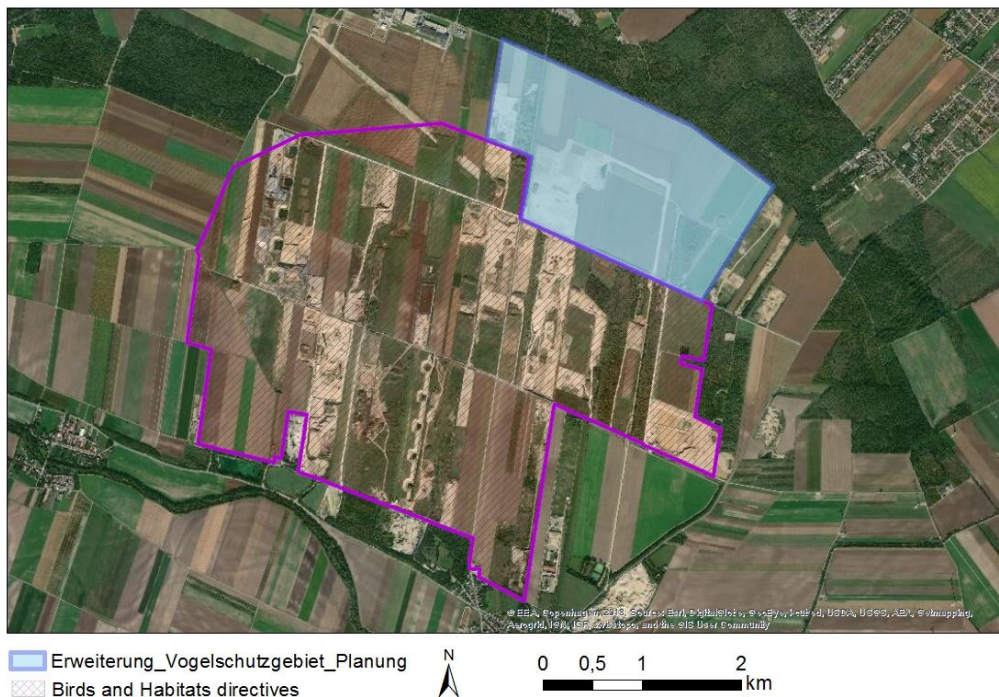


Abb. 1: Bestehendes Vogelschutzgebiet bei Markgrafneusiedl und die geplante Ausweisung des Schutzgebietes. Eigene Darstellung.

BirdLife Österreich vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass zum Erhalt einer überlebensfähigen Triel-Population auch die in ursprünglichen Diskussionen zum Schutze des Triel-Bestandes vorgeschlagenen Flächen ausgewiesen werden sollten, wie damals bereits an die Niederösterreichischen Landesregierung signalisiert wurde.

Schlussendlich spielt die Größe eines Schutzgebietes jedoch eine untergeordnete Rolle, wenn die Umsetzung von Managementmaßnahmen ausbleibt oder nicht zielführend ausgeführt wird, worauf in Punkt 2.3 eingegangen wird.

2.3 Management des Schutzgebietes und Artenschutz

Das Vorkommen des Triels wurde 1994 mit mindestens 1-2 Brutpaaren belegt und die ornithologische Bedeutung des Trielbestandes im Marchfeld wurde mit 20% als national bedeutend eingestuft (Berg 1995). In den kommenden Jahren nahm die Population mit 2 Brutpaaren 1995 und 1996 zu, 1997 brüteten 1-2 Brutpaare, im Jahr 1998 waren es drei Brutpaare (Berg 1996). Zwischen 1999 bis 2002 waren meist 3 Reviere besetzt (Raab et al. 2014). Nach einem Peak mit 7 Revieren im Jahr 2006 hat sich der Trielbestand im Marchfeld in den letzten Jahren negativ entwickelt. Wir schließen uns der gutachterlichen Meinung von Mag. Dr. Bieringer an, dass die Gesamtbeurteilung B (gut) des Erhaltungszustands des Triels im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ nicht mehr zutreffend ist und auf C (signifikant) geändert werden sollte (Bieringer 2020).

Die im Managementplan Europaschutzgebiete „Pannonische Sanddünen“ und „Sandboden und Praterterrasse“ verankerten Erhaltungsziele sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden allem Anschein nach nur unzureichend erfüllt, denn es kam nicht nur zu einer signifikanten Abnahme

des Bestandes, sondern auch zu einer Verlagerung der Reviere nach Nord-Osten. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, jedenfalls wurde aber verabsäumt, diese Entwicklung zu erkennen, zu analysieren und frühzeitig Einhalt zu gebieten. Scharf zu kritisieren ist hier der Stopp des Artenschutzprojekts Triels im Jahr 2014, das 1998 gestartet wurde und 2014 trotz abnehmendem Bestandstrend nicht mehr fortgeführt wurde.

3. Schlussfolgerung

Eine zusätzliche Ausweisung eines Vogelschutzgebietes in der KG Markgrafneusiedl zum Schutz des in Österreich vom Aussterben bedrohten Triels wird von BirdLife Österreich prinzipiell begrüßt. Allerdings kann die Vorhergehensweise nicht nachvollzogen werden. Einerseits ist BirdLife Österreich der Meinung, dass zum Erhalt einer überlebensfähigen Population das ausgewiesene Gebiet nicht ausreicht und nimmt Bezug auf den ursprünglich von BirdLife eingebrachten, der Niederösterreichischen Landesregierung bekannten Vorschlag des Schutzgebietes. Zum anderen ist gleichzeitig mit der Vergrößerung des Schutzgebietes eine adäquate Umsetzung der Managementmaßnahmen zu sichern und ein begleitendes Monitoring durchzuführen, was augenscheinlich bei dem aktuellen Schutzgebiet zumindest seit 2015 nur unzureichend passiert ist. Die Kernproblematik bildet allerdings die trotz allem beibehaltene Planung der S 8 Marchfeld Schnellstraße mitten durch die geplanten Erweiterungsflächen. Dies würde nach aktueller Datenlage den Erhaltungszustand des Triels als einem der wichtigsten Schutzgüter des Europaschutzgebietes verschlechtern. Wir schließen uns zudem der Meinung von Mag. Dr. Bieringer an, dass der die Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustand Triels im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ von B auf C geändert werden sollte (Bieringer 2020).

4. Fazit

BirdLife Österreich legt der Niederösterreichischen Landesregierung nahe, der nationalen Verantwortung für den Triel (einer Vogelart mit ausschließlichem Brutvorkommen in Niederösterreich) spätestens jetzt nachzukommen, um den Triel als Brutvogel des Marchfeldes nicht für immer zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich

Literatur

- Berg, H.-M. 1995. Zentrales Marchfeld. In: Dvorak, M. & E. Karner [Hrsg.]. Important Bird Areas in Österreich. Monographien Band 71, Wien, Umweltbundesamt. S. 141-151.
- Berg, H.-M. 1996. Brutvorkommen des Triels (*Aves: Burhinus oedicnemus*) im Marchfeld/NÖ. Kurzbericht.
- Berg & Hovorka 2009. In: Dvorak, M. [Hrsg.]. Important Bird Areas - Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum Wien, Wien, 576 Seiten.
- Bieringer, G. 2020. Naturschutzfachliches Gutachten zum Beschwerdeverfahren S8 – Marchfeldschnellstraße, Abschnitt West. Erstellt im Auftrag des BVwG. 105 pp.
- Bieringer, G. & H.-M. Berg 1995. Steinfeld. In: Dvorak, M. & E. Karner [Hrsg.] Important Bird Areas in Österreich. Monographien Band 71, Wien, Umweltbundesamt. S. 110-120.
- Bieringer, G., Raab, R., 2010. Umsetzungskonzept zur Erhaltung und zum Schutz des Triels in den beiden Vogelschutzgebieten "Sandboden und Praterterrasse" (AT1213V00) und "Steinfeld" (AT1210000). Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung - Abteilung Naturschutz.
- Bieringer, G., Wanninger, K., 2011. Handlungsprioritäten im Arten- und Lebensraumschutz in Niederösterreich. Im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz.
- Dvorak, M. & E. Karner 1995. Important Bird Areas in Austria. Monographien Band 71. Wien. 457 pp.
- Dvorak, M., A. Landmann, N. Teufelbauer, G. Wichmann, H.-M. Berg & R. Probst (2017): The conservation status of the breeding birds of Austria: Red List (5th version) and Birds of Conservation Concern (1st version). *Egretta* 55: 6-42.
- Heilingbrunner, G., Schrank, J., Savio, D. & M. Stallegger 2014. Natura 2000-Ausweisung & Gebietsverordnungen – Analyse des Ausweisungsstands der Verordnungspraxis in Österreich. Kuratorium Wald, Umweltdachverband.
- Raab, R., Julius, E. & S. Raab 2012. Umsetzung Schutzmaßnahmen Triel. Jahresbericht 2011. Projektgebiet Sandboden und Praterterrasse. Unveröff. Studie im Auftrag der NÖ Landesregierung Abteilung Naturschutz im Rahmen des LE Projektes RU5-S-936/001-2011.
- Raab, R., Julius, E. & S. Raab 2013. Umsetzung Schutzmaßnahmen Triel. Jahresbericht 2012. Projektgebiet Sandboden und Praterterrasse. Unveröff. Studie im Auftrag der NÖ Landesregierung Abteilung Naturschutz im Rahmen des LE Projektes RU5-S-936/001-2011.
- Raab, R., Steindl, J., Julius, E. & S. Raab 2014. Umsetzung Schutzmaßnahmen Triel. Jahresbericht 2013. Projektgebiet Sandboden und Praterterrasse. Unveröff. Studie im Auftrag der NÖ Landesregierung Abteilung Naturschutz im Rahmen des LE Projektes RU5-S-936/001-2011.